

Informatik in der Jura-Ausbildung?

„Mit großer Besorgnis stellt der Fachbereich ‚Informatik in Recht und öffentlicher Verwaltung‘ der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) fest, daß unsere heutige Juristenausbildung die Thematik der Beziehungen zwischen Recht und Informationstechnik noch kaum berücksichtigt — auch nicht nach der gerade durchgeführten Reform der juristischen Ausbildung.“

Mit diesen Worten beginnen die Empfehlungen des Fachbereichs 6 der GI, die IuR wegen ihrer Brisanz in diesem Heft in der Rubrik „EDV und Jura-Ausbildung“ veröffentlicht (s. S. 379). Brisant sind die Empfehlungen deswegen, weil sie nicht mehr und nicht weniger fordern als einen Grundkurs „Rechtsinformatik und Informationsrecht“ innerhalb der juristischen Ausbildung. Dieser Kurs soll — die weiteren Einzelheiten finden sich in den Empfehlungen — folgende Elemente umfassen:

- Einführung in die Informatik
- Grundlagen der Informatik
- Anwendungen im Rechtswesen
- Informationstechnologie und Gesellschaft
- Informationsrecht

Kritiker dieses Vorschlags werden sicherlich antworten, daß es sich hier um nichts weiter handele, als den hinlänglich bekannten Versuch, die Juristenausbildung um ein weiteres Nebenfach zu erweitern. Diese Kritiker könnten sogar darauf verweisen, daß entsprechende Initiativen in der Ausbildungsdiskussion durchaus Tradition haben: Man bezeichnet ein besonders relevantes Wirklichkeitsgebiet (etwa die Wirtschaft), postuliert die juristische Relevanz dieses Gebiets, unterstellt eine mangelnde Kompetenz der Juristen auf diesem Feld und fordert eine Erweiterung des Ausbildungsangebots. Liegt es mit der Forderung nach „Informatik in der Jura-Ausbildung“ nicht ganz ähnlich? Und warum, so könnten die Kritiker weiterfragen, gerade Informatik? Warum nicht Physik, Medizin, Technik, Chemie? Diese Disziplinen entwickeln sich ebenfalls rasant, werfen eine Fülle von Rechtsproblemen auf und stellen die Juristen gleichfalls vor eine Vielzahl ungelöster Fragen.

Nimmt man diese kritischen Einwände ernst, so erkennt man, daß eine Rechtfertigung der Forderung nach „Informatik in der Jura-Ausbildung“ zu kurz greift, die lediglich auf die von der EDV-Entwicklung verursachten Rechtsprobleme verweist. Denn da gibt es in der Tat keinen Unterschied zu Physik, Medizin, Technik oder Chemie. Und da man Grundkenntnisse in all diesen Fächern nicht innerhalb der juristischen Ausbildung vermitteln kann, müssen die Juristen sich anders behelfen. In Frage kommt die Spezialisierung im Laufe der beruflichen Laufbahn, der Besuch von Veranstaltungen in anderen Fakultäten, die Hinzuziehung von Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren oder ähnliches. Warum sollte da ausgerechnet die Informatik berechtigt sein, einen Sonderstatus zu beanspruchen?

Nun soll nicht bestritten werden, daß die eben beschriebenen Strategien auch auf dem Felde der Informatik die Juristen ein gutes Stück weiterbringen können. Gäbe es hier bereits ausreichende Angebote, so würde vermutlich die Forderung nach einem Grundkurs „Informatik“ innerhalb der juristischen Fakultät nicht mehr so vehement vorgetragen werden. Diese praxisgerechte Lösungsmöglichkeit entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, darüber nachzudenken, ob nicht das Informatikwissen unter wissenschaftstheoretischen Aspekten als juristisches „Nachbarfach“ einen Sonderstatus einnimmt und ob es nicht zusätzlich durchschlagende praktische Argumente dafür gibt, bereits den Jura-Studenten ein EDV-Grundwissen zu vermitteln. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden zu zeigen, daß beides der Fall ist.

Mit Blick auf die juristische Methodenlehre ergibt sich der Sonderstatus der Informatik daraus, daß sie in ihrem methodischen Teil in allgemeiner Art mit Wissensstrukturen befaßt ist. Sie teilt diese Eigenschaft nur noch mit der Logik und anderen Teilgebieten der Philosophie (wie etwa der Erkenntnistheorie), die aus dem gleichen Grunde im juristischen Studium nicht fehlen dürfen, will dieses auch reflektiert in den Umgang mit kognitiven Strukturen einführen. Die Jurisprudenz kann diese Aufgabe von Haus aus nicht erfüllen, da sie an der so beschriebenen Stelle nicht über eigene Instrumente verfügt. Um dieser generellen und abstrakten Feststellung etwas Anschaulichkeit zu verleihen, seien einige Beispiele angeführt, die den entsprechenden Nutzen und die Unverzichtbarkeit des strukturorientierten Teils der Informatik deutlich machen.

Ein Thema der Informatik ist beispielsweise die Frage, wie man Baumstrukturen vereinfachen kann. Nun sind bekanntermaßen derartige „Bäume“ ein geeignetes Mittel, um Wissensgebiete beliebiger Art zu strukturieren. In der Geschichte der Rechtswissenschaft gab es auch über lange Perioden hinweg ausgearbeitete Entwürfe für derartige Auffächerungen. Wenn man nun etwa die Forderung erhebt, ein juristisches System solle „verein-

facht" werden, so kann dies beispielsweise bedeuten, daß eine Baumstruktur in eine äquivalente andere zu überführen ist. Der Jurist „als solcher" verfügt über keine Techniken, um eine derartige Transformation durchzuführen. Er muß sie anderswo entleihen, und hier bietet sich heute die Informatik an.

Ein weiteres Thema der behaupteten Art findet sich bei der Analyse von Regelmengen. Daß der Jurist derartige Regelmengen zusammenzustellen hat, steht fest. Ebenso dürfte weitgehend unbestritten sein, daß diese Regelmengen Qualitäten haben sollten wie „frei von Zirkularitäten", „widerspruchsfrei", „syntaktisch präzise" etc. Wieder fehlt es an einem „juristischen" Instrument für die Behandlung dieser Fragen. Die Informatik stellt hier als „angewandte Logik" analytische Instrumentarien zur Verfügung, die jeder Jurist dankbar begrüßen wird, der bereits einmal für eine mehrere hundert Regeln umfassende Satzmenge einen Widerspruchsfreiheitsbeweis versucht hat. Natürlich ist hier nicht die Informatik allein am Werk. Daß sie sich auf die Logik stützt, wurde schon erwähnt. Auch die Semantik ist bei Untersuchungen der geschilderten Art unverzichtbare Hilfsdisziplin. Wie aber die fortgeschrittensten Projekte etwa im Bereich der wissensbasierten Systeme zeigen, ist die Informatik gegenwärtig die Disziplin, die die höchsten integrativen Chancen für die Zusammenführung aller derjenigen Teildisziplinen eröffnet, die vom Juristen bei der formalen Behandlung des Rechtssystems benötigt werden. Zugleich bietet die Informatik die Möglichkeit, mit den dort entwickelten technischen Hilfsmitteln Probleme eines Komplexitätsgrades praktisch zu bearbeiten, die sich in vertretbarem zeitlichem Rahmen der Bearbeitung mit „Papier und Bleistift" entziehen. Ein Thema dieser Art ist beispielsweise die Frage, ob die expliziten Verweisungen in unserem Rechtssystem in formaler Hinsicht korrekt sind, also beispielsweise keine Zirkularitäten enthalten. Man benötigt praktisch eine Antwort auf diese Frage, konnte sie aber unter früheren Arbeitsbedingungen allenfalls partiell geben.

Es mag mit diesen Beispielen ein Bewenden haben, was den Nachweis angeht, daß methodenorientiertes Informatikwissen (nebst Kenntnis von den zugehörigen technischen Umsetzungshilfen) vom Juristen für die umfassende und fundierte Bearbeitung von Aufgaben benötigt wird, deren Bewältigung man traditionellerweise von ihm verlangt. Es geht insoweit also nicht um irgendwelche Modernismen, sondern allein um den Versuch, die heute angemessenen Instrumentarien zur Verfügung zu stellen.

Wie aber sieht es mit den praktischen EDV-Kenntnissen aus, die innerhalb der Informatik vermittelt werden? Gibt es auch hier eine Nähe zur juristischen Tätigkeit, die deren Beherrschung als geboten erscheinen läßt? Wiederum läßt sich eine bejahende Antwort wahrscheinlich machen.

Da sind zunächst die eher praktischen, handwerklichen Fähigkeiten, deren Beherrschung bereits vom Jura-Studenten erwartet wird. Daß hier — etwa bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten — die Textverarbeitung mit unnötig wertvolle Zeit verzehrenden früheren Arbeitstechniken aufräumt, dürfte mittlerweile allgemeiner Konsens sein. Aber damit befindet man sich noch auf der Ebene des Handwerkszeugs und verfehlt — bleibt man hier stehen — die eigentliche Fortschrittsdimension. Deswegen ist die an manchen juristischen Fakultäten verbreitete Gleichsetzung von „EDV" und „Textverarbeitung" auch eher verhängnisvoll, was ebenfalls für die oft als fortschrittlich empfundenen Debatten über das richtige Textverarbeitungssystem („Wordstar oder Wordperfect oder Word?") gilt, wenn es damit sein Bewenden hat. Um die Nähe von Informatik-Praxis zur wesentlichen juristischen Arbeit zu sehen, muß man schon einen Schritt weitergehen. Um diese Perspektive anzudeuten, sollen wiederum einige Beispiele für die Gesamtheit der Möglichkeiten stehen.

Das erste Beispiel betrifft die Handhabung eines Datenbankprogramms zum Anlegen einer eigenen Datenbank. Ein derartiger „elektronischer Zettelkasten" wird von vielen sofort als hilfreich empfunden, wenn sie einmal die sich daraus ergebenden Recherchemöglichkeiten miterlebt haben. Was aber oft übersähen wird, ist die Tatsache, daß der Einsatz des Datenbankprogramms erfahrungsgemäß dazu zwingt, das juristische Wissen präziser als vorher zu strukturieren. Dann die erweiterten automatischen Recherchemöglichkeiten hängen davon ab, daß die Elemente aller gewünschten Fragestellungen als isolierbare Komponenten in der Datenbankstruktur enthalten sind. Auf diese Weise werden — anders als auf der Ebene der reinen Textverarbeitung — Wissen und Instrument zu einer „wechselbezüglichen" Einheit, die zu einem erkenntnistheoretisch interessanten Fortschritt in der Handhabung des Materials führen kann. Aus diesem Grunde ist auch die Auswahl des einem Untersuchungsvorhaben angemessenen Datenbankprogramms ein essentielles Problem, weswegen etwa die Frage „Dbase oder Notebook oder Zyindex" weit über das Niveau der Textverarbeitungsdiskussion hinausführt.

Mit dem eben genannten Beispiel hängt der Problembereich der Nutzung anderweitig angelegter Datenbanken zusammen. Hier sind enorme juristische Wissensmengen entstanden, die man ohne eine Methodologie der effektiven Recherche nicht adäquat beherrschen kann. Diese Technik der adäquaten Recherche hängt aber nicht nur von den juristischen Vorkenntnissen ab, sondern auch davon, daß man die in der Datenbank repräsentierte Wissensstruktur und die darauf zugeschnittenen Erschließungsmethoden beherrscht, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, die Qualität des eigenen Suchergebnisses kompetent beurteilen zu können.

Selbst wenn man aber durch die Beispiele davon überzeugt ist, daß der Jurist methodisches und praktisches Informatik-Wissen benötigt, ist im Grunde die Ausgangsfrage noch nicht entschieden: Warum sollen die ent-

sprechenden Kenntnisse in der juristischen Fakultät vermittelt werden? Warum reicht ein anderweitig existierendes Ausbildungsangebot nicht aus?

Das Plädoyer für die Ansiedlung an der juristischen Fakultät kann sich wesentlich darauf stützen, daß sowohl in methodischer als auch in praktischer Hinsicht der gelungene Einsatz von Instrumenten der Informatik auf rechtlichem Feld von juristischem Vorwissen abhängt. Das ist nur scheinbar eine Trivialität. Manche Projekte in diesem Feld führen mangels einer adäquaten Beteiligung von Juristen zu Ergebnissen, die den juristischen Anforderungen nicht gerecht werden. Das wiederum setzt einen argumentatorischen „circulus vitiosus“ in Bewegung, der die Anwendung der Informatik in rechtlichen Zusammenhängen mit Blick auf derartige Inadäquatheiten zurückweist. Dieser Zustand kann nur dadurch überwunden werden, daß genau juristisches Wissen mit Informatikwissen zusammengebracht wird. Sicher ist Teamarbeit eine mögliche Lösung, aber die erfolgreiche Teamarbeit dürfte doch davon abhängen, daß der Jurist schon von der Ausbildung her die nötige Vertrautheit mit den Instrumentarien der Informatik hat. Wenn man sich von juristischen Projekten, die auf diesem Fundament beruhen, einigen Ertrag verspricht, so jagt man übrigens keinem Phantorn nach, wie die bereits operationellen kleineren „Expertensysteme“ (etwa zur Übertragung zwischen Pensionsfonds nach amerikanischem Recht oder zur Berechnung der maximal vertretbaren Vergleichsquote) anschaulich demonstrieren.

Ein zweites Argument für den Einbau eines Grundkurses „Informatik“ in das juristische Ausbildungsprogramm kommt hinzu. Die Befürworter eines Erwerbs von Methodenwissen außerhalb der juristischen Fakultät übersehen immer wieder die besonderen Vermittlungsprobleme, die bei der Anwendung eines formalen Instrumentariums auf juristische Fragestellungen auftauchen. Wie die Erfahrung zeigt, führt beispielsweise ein Logik-Kurs in der philosophischen Fakultät noch nicht dazu, daß der Absolvent die Logik sachgerecht auf juristische Probleme anwenden kann. Vielmehr sieht er sich in aller Regel einem „Praxisschock“ gegenüber, wenn er das abstrakte Regelwissen an seinem Stoff erproben will. Bei dem Erwerb von Informatik-Grundwissen außerhalb der juristischen Fakultät treten ähnliche Effekte auf, die (und hier berührt sich der Gedanke mit dem vorhergehenden) oft genug zu Dilettantismus oder einer weiteren Entwicklungen blockierenden Enttäuschung führen. Wer dafür plädiert, Informatik-Wissen in der juristischen Fakultät zu vermitteln, will also in aller Regel entgegen manchmal geäußerten Befürchtungen gar keine Umorientierung der juristischen Methodenlehre. Er unternimmt vielmehr den Versuch, die juristische Sach- und Lehrkompetenz auch dort zu behaupten, wo neue Instrumentarien in den juristischen Berufsalltag eindringen. Die Gegenposition, die eine Behandlung dieser Entwicklungen soweit wie möglich aus dem juristischen Lehrbetrieb fernhalten will, läuft Gefahr, Kompetenzverschiebungen vorzuarbeiten, die nicht nur die juristischen Berufsaussichten verschlechtern, sondern langfristig auch dazu beitragen können, den Juristen in Teilen seiner eigenen Domäne zu marginalisieren.

Das Plädoyer für die Einbeziehung von Informatikwissen in die Jura-Ausbildung wäre unvollständig, wenn es verschweigen würde, daß es auch von einer Veränderung der Arbeitsumgebung des Juristen ausgeht und deswegen eine Veränderung der juristischen Arbeitsweise für unabdingbar hält. Computer, Terminals, Datenbanken, elektronische Informationssysteme etc. dringen in die juristische Arbeitswelt ein, ohne daß dieser Prozeß als umkehrbar erschiene. Beharrt der Jurist demgegenüber darauf, nicht selber mit diesen Instrumentarien arbeiten zu müssen, so gibt er wesentliche Teile des Berufsalltags preis. Der Richter, der nicht selber am Terminal in einer Datenbank recherchiert, sondern an seinem Schreibtisch einen Rechercheauftrag ausschreibt und das schriftliche Rechercheergebnis entgegennimmt, schöpft nicht nur die interaktiven Möglichkeiten der Datenbankrecherche unzureichend aus. Er verliert auch (in einem bestimmten Sinne) seine „Unabhängigkeit“, da er sich von einem Informationsvermittler abhängig macht. Der Jurist, der hier seine Kompetenz bewahren will, wird also ein Jurist sein müssen, der selber kompetent mit dem Computer umgehen kann.

So betrachtet zeigt sich, daß vom Grundsatz her die Informatik in der Juristenausbildung ihren Platz haben sollte. Zu diskutieren bleibt über das Curriculum. Aber zuvor stellt sich die Frage, ob sich über die erfreulichen Ansätze an einigen juristischen Fakultäten hinaus eine größere Offenheit für Ergänzungen aus dem Bereich der Informatik abzeichnet oder ob die auch zu beobachtenden Tendenzen zur Abschottung die Oberhand behalten. Im zweiten Falle würde nicht nur die berufliche Zukunft der jetzigen Studentengeneration ungünstig beeinflusst, sondern zugleich eine Chance vertan, die für die juristischen Fakultäten nicht unbegrenzt bestehen bleiben wird. Denn letzten Endes könnte die Informatik auch Nebenfächern wie etwa der „juristischen Informatik“ in ihrem Studienplan ein stärkeres Gewicht geben, um dieses Zukunftsfeld zu besetzen.

Wiesbaden, den 14.9.86

Maximilian Herberger